

01.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - In - Wizu **Punkt 33** der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO

A.**1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
vom 20. Dezember 2001

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "vorbehaltlich des Satzes 2" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.'

...

Begründung:

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879), der am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, werden die §§ 100g und 100h StPO aufgehoben. Damit würde den Strafverfolgungsbehörden ein wichtiges Ermittlungsinstrument für die Beschaffung von Beweismitteln für tatbestandsmäßiges Verhalten, zur Bestimmung des Standortes eines Beschuldigten zur Tatzeit oder zur Ermittlung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes und zur Abklärung, ob und bezüglich welcher Personen eine Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a und 100b StPO erfolgversprechend erscheint, sowie bei der Bekämpfung der Datennetzkriminalität verloren gehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht zwar eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Vorschriften vor, befristet sie aber zugleich bis zum 31. Dezember 2007. Dafür bestehen keine sachlichen Gründe. Es ist vielmehr bereits absehbar, dass ein Bedürfnis für die in den §§ 100g und 100h StPO enthaltenen Regelungen auch nach Ablauf des 31. Dezember 2007 fortbestehen wird. Der Gesetzgeber ist auch ohne eine weitere Befristung der Geltungsdauer dieser Normen in der Lage, eine umfassende Überarbeitung der Bestimmungen in den §§ 100a ff. StPO, wie sie von der Bundesregierung offenbar ins Auge gefasst wird, vorzunehmen.

Es besteht jedenfalls kein sich von den übrigen Vorschriften der §§ 100a ff. StPO besonders abhebendes Bedürfnis für eine gesonderte Überarbeitung der §§ 100g und 100h StPO. Der die Geltungsdauer der §§ 100g und 100h StPO beschränkende Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 ist daher aufzuheben.

B.**2. Der federführende Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.